

Satzung der Turnerschaft Wienhausen von 1910 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

Der am 25.11.1910 gegründete Verein führt den Namen Turnerschaft Wienhausen von 1910 mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Wienhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Aufnahme in den Verein

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist in Textform einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Spätestens mit Zahlung der/des Aufnahmegebühr/Beitrages gilt der Aufnahmeantrag rückwirkend ab Zugang des Antrages beim Verein als angenommen. Dies gilt insbesondere bei Nutzung des Online-Eintrittes. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an. Eine Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich nur mit erteilter Einzugsermächtigung möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder den Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Sie wird wirksam zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
2. Das Widersprechen eines Lastschrifteinzuges stellt einen Grund dar der zum Ausschluss aus dem Verein führen kann.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ohne Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - 3.1 wenn es sich mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages, trotz zweimaliger Aufforderung in Textform an die dem Verein bekannte Anschrift in Verzug befindet.
 - 3.2 sowie unter den in §5.2 genannten Fällen.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein unter folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden:
 - 4.1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - 4.2. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.
 - 4.3. Wegen unehrenhafter Handlung.
 - 4.4. Wegen grob unsportlichen Verhaltens.
5. In minder schweren Fällen kann der Vorstand folgende Maßnahmen ergreifen:
 - 5.1. Verweis.
 - 5.2. Aussetzen der Mitgliedschaftsrechte bis zu einem Jahr.
 - 5.3. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlage.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform über die dem Verein bekannte Anschrift zuzustellen. Der Beschluss gilt drei Tage nach dessen Absendung als Zugestellt.
7. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Einspruch möglich. Der Einspruch muss spätestens 6 Wochen

nach Zugang des Beschlusses einem Vorstandsmitglied nach §10.1 dieser Satzung durch eingeschriebenen Brief oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge/Umlagen zu entrichten. Das Weitere regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen:
 - 2.1. Namensänderungen
 - 2.2. Anschriftenänderungen
 - 2.3. Konto bzw. Bankverbindungsänderungen

§ 8 Stimmrecht Jugendlicher

Jugendliche Mitglieder haben in der Ordentlichen Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§9 Organe des Vereins

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Ordentliche Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind der Vorstand und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Personen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftwart, dem Jugendwart sowie dem Geschäftsstellenleiter, sofern der Vorstand von §10 Abs.2 Nr. 2.6 dieser Satzung Gebrauch gemacht hat.
 - 2.1. Der Vorsitzende führt den Verein. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen. Er vertritt den Verein nach außen.
 - 2.2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in seinen Aufgaben bei Verhinderung.
 - 2.3. Der Schriftwart führt den Schriftverkehr im Verein. Er führt insbesondere die Versammlungsniederschriften.
 - 2.4. Der Schatzmeister verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins.
 - 2.5. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein.
 - 2.6. Um den steigenden Anforderungen an eine Vereinsführung auch in Zukunft gerecht werden zu können, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Die Aufgabenbeschreibung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand.
3. Darüber hinaus wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Zu diesem gehört der Vorstand gem. Abs. 1&2, die Spartenleiter sowie weitere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Hierzu zählen insbesondere ein Sozialwart und ein Pressewart.
4. Entscheidungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - 4.1 Im Einzelfall sind auf Anordnung des Vorsitzenden die Beschlussfassungen im Rahmen einer Online-Sitzung möglich.
 - 4.2 Im Einzelfall sind auf Anordnung des Vorsitzenden die Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per eMail möglich, soweit kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung binnen 72 Stunden nach Zugang der Mail des Vorsitzenden widerspricht.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist mit einer Frist von mindestens vier

Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel, im Vereinsschaukasten sowie auf der Homepage des Vereines einzuberufen und muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

2. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung:
 - Genehmigung des Kassenberichtes
 - Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer (siehe hierzu § 11 Abs. 4 und 5)
 - Satzungsänderungen
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung einer Beitragsordnung
 - Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
 - Anträge ordentlicher Mitglieder
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung einer Ehrenordnung
 - Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein oder wenn mindestens 5 % der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Begründung fordern.
4. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse zu jeder Zeit auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sie haben die Pflicht, die Kasse mit allen ihren Unterlagen einmal im Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und der Ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen. Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.
5. Nach Abgabe des Kassenprüfungsberichtes in der Ordentlichen Mitgliederversammlung endet das Amt der Kassenprüfer. Bei der Neuwahl der Kassenprüfer ist eine Wiederwahl der bisherigen Kassenprüfer möglich.
6. Im Einzelfall ist eine Jahreshauptversammlung auf Beschlussfassung des Vorstandes im Rahmen einer Online-Versammlung möglich. Der Beschluß des Vorstandes ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den die Jahreshauptversammlung stattfindet.

§ 12 Anträge

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Abstimmungen

1. Jedes in einer Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
2. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes findet die Abstimmung geheim statt.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 15 Haftung

Für die aus dem Spielbetrieb und Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufender außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wienhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

Der Vorstand und vom Vorstand bevollmächtigte Mitglieder sind verpflichtet, die gültigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz der dem Verein übergebenen personenbezogenen Daten einzuhalten. Jedes Mitglied kann auf Antrag Einsicht in die über ihn gespeicherten Daten erhalten.

Hinweis: Soweit in dieser Satzung Vereinsfunktionen und andere Personen benannt werden, sind jeweils die männliche und die weibliche Bezeichnung gemeint.

Wienhausen, den 24.02.2023

gez.

Arne Luft, Vorsitzender

gez.

Kai-Uwe Dall, stellvertretender Vorsitzender

gez.

Sven Pollmann, Schatzmeister